

Beiträge Coronavirus

Beitrag an die Einwohnergemeinde Zug für die Rückerstattung von Elternbeiträgen für Eltern mit Betreuungsgutschriften, welche ihr Kind resp. ihre Kinder aufgrund der Corona-Situation nicht mehr in der Kindertagesstätte betreuen liessen

DI KSA 54947–A

Die Direktion des Innern,

gestützt auf die Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) auf die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung vom 20. Mai 2020 (Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung; SR 862.1) sowie den Regierungsratsbeschluss vom 23. Juni 2020 betreffend Aufhebung der Verordnung zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung vom 7. April 2020 (COVID-19-Kinderbetreuungsverordnung; BGS 61 2.13) und Neuregelung der Beteiligung des Kantons an den Elternbeiträgen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung,

verfügt:

1. Der Einwohnergemeinde Zug wird für die Zeitperiode vom 16. März 2020 bis 17. Juni 2020 für die Rückerstattung von Elternbeiträgen für Zuger Eltern mit Betreuungsgutschriften, welche ihr Kind resp. ihre Kinder aufgrund der Corona-Situation nicht mehr in der Kindertagesstätte betreuen liessen, ein Beitrag von insgesamt Fr. 110'335.10 gewährt unter Einhaltung folgender Auflagen:
 - 1.1. Der Beitrag von insgesamt Fr. 110'335.10 ist den Eltern gemäss der Auflistung im Formular, das dieser Verfügung beiliegt, zurückzuerstatten oder gutzuschreiben.
 - 1.2. Dem Kantonalen Sozialamt sind bis spätestens am 9. Oktober 2020 die Nachweise über die Gutschriften oder Rückerstattungen einzureichen. Die Nachweise sind in elektronischer Form an eb.sozialamt@zg.ch zu senden.
2. Es werden die von den Kindertagesstätten in ihren Gesuchunterlagen aufgeführten Elternbeiträge mitfinanziert. Stellt sich heraus, dass Angaben in den Gesuchunterlagen der Kindertagesstätten oder Angaben zu den Subventionen der Einwohnergemeinde falsch waren oder die Auflagen nicht eingehalten werden, ist die Einwohnergemeinde Zug zur Rückzahlung des entsprechenden Betrages verpflichtet.
3. Das Kantonale Sozialamt wird beauftragt, die Auszahlung zulasten Kostenstelle 5023.0920 «COVID-19 Kinderbetreuung» auf dem Konto 3632.10 «Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände» vorzunehmen.

4. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
5. Mitteilung an:
 - Stadt Zug, Stadthaus, Gubelstrasse 22, Postfach, 6301 Zug (A-Post Plus)

Kopie an:

- Kantonales Sozialamt zum Vollzug (sozialamt@zg.ch)
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)

Zug, 16. September 2020 / caal

Direktion des Innern



Andreas Hostettler
Regierungsrat

Beilage:

Formular mit den rückzahlbaren Beträgen

Begründung:

1. Für die Übernahme der Elternbeiträge gelten folgende Rechtsgrundlagen:

Private Angebote:

- für den 17. März 2020 bis 17. Juni 2020: die Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung des Bundes vom 20. Mai 2020 (nachfolgend Ziff. 2);
- für den 16. März 2020: der Beschluss des Regierungsrats des Kantons Zug vom 23. Juni 2020 (nachfolgend Ziff. 3).

Gemeindliche Angebote:

- für den 16. März 2020 bis 10. Mai 2020: der Beschluss des Regierungsrats des Kantons Zug vom 23. Juni 2020 (nachfolgend Ziff. 3).

2. Der Bund hat am 20. Mai 2020 die Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung erlassen. Gemäss dieser Bundesverordnung gewähren die Kantone den Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung auf Gesuch hin Ausfallentschädigungen in Form von Finanzhilfen für die in der Zeit vom 17. März 2020 bis zum 17. Juni 2020 entgangenen Betreuungsbeiträge der Eltern (Art. 4 Abs. 2 Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung).
- 2.1 Anspruchsberechtigt sind Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kindertagesstätten, Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung und Strukturen für die Koordination der Betreuung in Tagesfamilien; Art. 2 i.V.m. Art. 5 Abs. 2 Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung). Institutionen, die von der öffentlichen Hand selber betrieben werden, erhalten gemäss Bundesverordnung keine Ausfallentschädigung (Art. 3 Abs. 2 Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung).
- 2.2 Die Ausfälle werden zu 100 Prozent übernommen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Es dürfen nicht bereits andere Massnahmen des Bundes in Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Folgen der Bekämpfung des Coronavirus im Bereich der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung zur Anwendung kommen (Art. 1 Abs. 3 Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung).
 - Gesuche sind von den Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung bei den von den Kantonen bezeichneten zuständigen Stellen bis zum 17. Juli 2020 einzureichen (Art. 5 Abs. 1 Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung).
 - Das Kind muss aufgrund des Coronavirus nicht mehr in der Kindertagesstätte betreut worden sein.
 - Die Subventionen werden weiterhin durch die Gemeinden geleistet. (Art. 4 Abs. 2 Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung).
- 2.3 Als entgangen gelten nur jene Beiträge, die die Eltern aufgrund der vertraglichen Abmachungen den Institutionen schulden. Es können nur die Beiträge für die Betreuung berücksichtigt werden. Beiträge für Mahlzeiten und Sachkosten (Windeln etc.) sind abzuziehen. Falls es sich beim Elterntarif um Pauschalen inklusive Mahlzeiten etc. handelt,

sind pauschal 8 Franken pro Kind und Tag für Mahlzeiten etc. abzuziehen, unabhängig davon, ob die Kinder den ganzen oder allenfalls nur den halben Tag (mit oder ohne Mittagessen) anwesend gewesen wären (Richtlinien des BSV zur Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus [Covid-19] auf die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung vom 17. Juni 2020).

3. Gemäss Beschluss des Regierungsrats des Kantons Zug vom 23. Juni 2020 übernimmt der Kanton zusätzlich die Ausfälle des 16. März 2020 und die Ausfälle von gemeindlichen Kindertagesstätten und Tagesfamilien im Kanton Zug im Umfang von 80 Prozent, wenn ein Kind mit Wohnsitz im Kanton Zug aufgrund der Corona-Situation nicht mehr in einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie betreut wurde. Als zusätzliches Erfordernis gilt somit, dass das Kind seinen Wohnsitz im Kanton Zug haben muss.
4. Bei der Direktion des Innern sind fristgemäss fast siebzig Gesuche von Kindertagesstätten und Tagesfamilien eingegangen. Die Gesuche wurden geprüft und die Beiträge – wo nötig – angepasst. Die definitiven Beträge sind im beiliegenden Formular ersichtlich.
5. Der Kanton Zug übernimmt bei privaten Angeboten 100 % der Elternbeiträge für den 17. März 2020 bis 17. Juni 2020 und 80 % der Elternbeiträge für den 16. März 2020. Bei gemeindlichen Angeboten werden 80 % der Elternbeiträge für den 16. März 2020 bis 10. Mai 2020 übernommen.

Der Kantonsanteil für die Elternbeiträge, die nicht subventioniert sind oder bei denen die Subventionierung über die Kindertagesstätte resp. Tagesfamilie abgewickelt wird, wurde der gesuchstellenden Kindertagesstätte resp. Tagesfamilie ausgerichtet mit der Verpflichtung, diesen den Eltern zurückzuerstatten oder gutzuschreiben.

Der Kantonsanteil für die Elternbeiträge mit Betreuungsgutschriften wird der zuständigen Einwohnergemeinde ausbezahlt, da den Kindertagesstätten resp. Tagesfamilien die diesbezüglichen Subventionierungen nicht bekannt sind. Die Einwohnergemeinde hat den Eltern die Elternbeiträge gemäss der beiliegenden Tabelle zurückzuerstatten oder gutzuschreiben und dem Kantonalen Sozialamt die Nachweise darüber zu erbringen.